

## Checkliste „To-Do’s“ Aufzugsanlage

(wenn die Punkte 1 – 15 erledigt sind, erfüllt der Aufzug die BetrSichV 2015 bzw. entspricht Ihr Aufzug dem „Stand der Technik“)

Aufzugsanlagenstandort: \_\_\_\_\_ Fabriknummer: \_\_\_\_\_

Lfd.-Nr.:	Aufgabe	JA	NEIN	Erledigt	Hinweise	Datum erledigt
Allg.	BetrSichV heruntergeladen und durchgelesen?				www.bmas.de	
1	Notfallplan vorhanden?				JA = fortfahren Punkt 3 NEIN = fortfahren Punkt 2	
2	Notfallplan erstellt?				muss bis 01.06.2016 erstellt werden. Download unter <a href="http://www.nunn.de">www.nunn.de</a>	
3	Notfallplan an Anlage hinterlegt?				z.B. an Maschinenraumtüre	
4	Notfallplan an NUNN versendet?					
5	Aufzug bei einer ZÜS angemeldet?				z.B. Dekra, TÜV Süd, TÜV Nord, TÜV Rheinland etc.	
6	Prüfbuch, inkl. Dokumentation vorhanden?				ggf. nachbestellen	
7	Notrufsystem vorhanden?				NEIN = fortfahren Punkt 8	
8	Notrufsystem: Auftrag zur Nachrüstung erteilt?				§ 24 BetrSichV Nachrüstpflicht!!	
9	Regelmäßige Funktionskontrolle: Aufzugswärter benannt?				Dienstleistung „Aufzugswärter“ bei NUNN anfragen oder Schulungstermin bei NUNN anfragen	
10	Intervalle für Funktionskontrolle des Aufzugswärters festgelegt?				i.d.R. min 2-4 mal im Monat	
11	Gefährdungsbeurteilung erstellt?				JA = fortfahren Punkt 13 NEIN = fortfahren Punkt 12	
12	Gefährdungsbeurteilung bei NUNN in Auftrag gegeben?				Wir unterstützen Sie!	
13	Gefährdungsbeurteilung umgesetzt/nachgerüstet?				"Stand der Technik" im Bereich Sicherheit soll erreicht werden! Schutzmaßnahmen umsetzen!	
14	Prüfplakette der ZÜS sichtbar in der Kabine angebracht?				Für ZÜS Prüfungen nach dem 01.06.15	
15	„Gefährdungsampel“ nach DGUV erstellt und sichtbar angebracht. (Beauftragung bei NUNN)				Die DGUV Information gibt Arbeitgebenden erläuternde Hinweise, die bei der Instandhaltung von Aufzugsanlagen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Basis des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Baustellenverordnung (BaustellV), der Regelungen der Unfallversicherungsträger und der einschlägigen Normen zu berücksichtigen sind. Das Verfahren „Gefährdungsampel“ besteht aus einem „Risiko-Maßnahmen-Katalog“	

**(Hilfestellung ohne Gewähr auf Vollständigkeit)**